

## § 11 Gerichtliches Mahnverfahren

Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung erfolgt auf Kosten des Benutzers oder der Benutzerin das gerichtliche Mahnverfahren.

## § 12 Auslagen

Auslagen (Porto, Telefonkosten usw.), die ein Benutzer verursacht, sind von diesem zu erstatten, soweit diese in den Entgelten nicht enthalten sind.

## § 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Worms.

## § 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung vom 17.11.1999 in der Fassung vom 13.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Worms, den 13.12.2023  
Stadtverwaltung Worms



Kessel  
Oberbürgermeister

# Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Worms vom 17.11.1999 in der Fassung vom 13.12.2023

## § 1 Aufgabe

Die Stadtbibliothek Worms ist eine der Allgemeinheit dienende Einrichtung der Stadt Worms. Sie stellt den Benutzern und Benutzerinnen Bücher und sonstige Medien wie Zeitschriften, CDs, CD-ROMs, Videos, DVDs, Spiele und Internet zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Stadtbibliothek Worms hat zwei Abteilungen:

- a) die wissenschaftliche Bibliothek
- b) die Öffentliche Bücherei mit Jugendbücherei

## § 2 Benutzung

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist den Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt Worms und Umgebung im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.

## § 3 Benutzungsausweis

- (1) Die Benutzung aller Abteilungen ist nur mit einem Benutzungsausweis gestattet, der Eigentum der Stadt Worms bleibt und der jeweils für die Dauer eines Jahres gültig ist. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzungsausweis zurückzugeben.
- (2) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar.
- (3) Entleihungen sind nur bei Vorlage des Benutzungsausweises möglich.
- (4) Der Verlust des Benutzungsausweises sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die durch den Missbrauch (auch durch dritte Personen) des Benutzungsausweises entstehen, ist der Benutzer oder die Benutzerin haftbar.

## § 4 Anmeldung

- (1) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer und Benutzerinnen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung als für sie verbindlich an. Mit Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgt die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen entsprechend verarbeitet.
- (2) Bei der Anmeldung hat sich der Benutzer oder die Benutzerin durch Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses in Verbindung mit aktueller Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes auszuweisen. Kinder und Jugendliche bis zu 14 Jahre benötigen zur Anmeldung sowie zur Ausleihe von Medien aus dem Bestand für Erwachsene zusätzlich die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

## § 5 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt einen Monat, bei Zeitschriften des laufenden Jahrganges und bei DVDs 14 Tage. Sie kann auf Antrag bis zu dreimal verlängert werden. Von der Verlängerung ausgeschlossen sind Zeitschriften sowie CD-ROMs und DVDs. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Entlehene Medien können von der Stadtbibliothek aus wichtigen Gründen auch vor Ablauf der Leihfrist zurückverlangt werden.

